

SCHADENANZEIGE

Technische Versicherung

1. Wichtige Daten:

Versicherer:

Versicherungsschein-Nr.	Schadendatum	Uhrzeit
Schadennummer	Meldedatum	

2. Angaben zum Versicherungsnehmer:

		Vorsteuerabzugsberechtigt ☐ ja ☐ nein
Anrede	Titel	
Firma/Name	Vorname	Telefon tagsüber
Straße	Hausnummer	Telefon mobil
PLZ	Wohnort	Mit Eintrag der E-Mail-Adresse stimme ich dem Schriftverkehr per E-Mail zu.
Beruf des Versicherungsnehmers	Betrieb des Versicherungsnehmers	

3. Versicherungszweig

☐ Elektronik ☐ Maschinen ☐ Montage ☐ Betriebsunterbrechung ☐ Garantie

4. Schadenschilderung

☐ Transport ☐ Vorlagerung ☐ Montage ☐ Probebetrieb ☐ Maintenance ☐ Garantie ☐ Betrieb

5. Beschädigtes Objekt

Betriebsgrundstück	Montageort		
Betriebsart, Projekt			
Nur bei Montage Zutreffendes eintragen:	☐ Montageobjekt ☐ Montageausrüstung ☐ Fremde Sachen		
Position	Bezeichnung	Fabrik-/Kommissions-Nr.	Betriebsstunden
Typ	Baujahr	Hersteller	Neuwert in EUR

SCHADENANZEIGE

Technische Versicherung

6. Schadenbehebung

☐ durch Eigenpersonal ☐ durch Fremdpersonal ☐ im Herstellerwerk ☐ in Fremdwerkstatt ☐ durch Neuersatz

Geschätzte Kosten in EUR

Reparatur

Name der Firma

Straße

Hausnummer

Reparaturzeit

7. Hat ein Dritter den Schaden verursacht?

Name und Anschrift

Regressnahme möglich?

☐ ja ☐ nein

Name und Versicherungsscheinnummer der Haftpflichtversicherung

Augenzeugen

Name und Anschrift

Polizeilich aufgenommen

☐ nein ☐ ja durch Meldung bei der Polizeidienststelle:

Tagebuch-Nr.

Anzeige/Verwarnung

☐ nein ☐ ja

gegen:

8. Schadenminderungsmaßnahmen

9. Bankverbindung für Entschädigungszahlung

Konto-Nummer

Bankleitzahl

Geldinstitut

Konto-Inhaber - wenn abweichend ggf. Unterschrift

SCHADENANZEIGE

Technische Versicherung

Wichtige Hinweise

Mit meiner Unterschrift bestätigte ich, dass alle Fragen dieser Schadenanzeige vollständig und richtig beantwortet sind. Dies gilt auch für den Fall, dass ich nicht selbst geschrieben habe.

Es ist uns gesetzlich vorgeschrieben, Sie auf die nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten und die Rechtsfolgen im Falle der Zuwiderhandlung hinzuweisen:

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
2. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
3. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
4. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.
5. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
6. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
7. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
8. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
9. für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
10. dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; soweit nicht Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, kann der Versicherer auch ein Verzeichnis aller unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles vorhandenen Sachen verlangen; in den Verzeichnissen ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherungsschutz gänzlich entfallen oder der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte ist zur Kürzung der Leistung berechtigt. Bei vorsätzlich falschen Angaben entfällt der Versicherungsschutz nur dann nicht, sofern diese Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte berechtigt, seine Leistung in einem angemessenen Verhältnis zum Verschuldensgrad zu kürzen, soweit auch hier ein kausaler Zusammenhang besteht. Die Beweislast für das Nichtvorliegen von grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers